
Ingenieurbüro-Kirn

**Bebauungsplan „Sonnensiedlung“,
Stadt Elzach**

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Rottweil, den 05.05.2014



Freie Landschaftsarchitekten bdla
www.faktorgruen.de

Eisenbahnstr. 26
78628 Rottweil
0741/1 57 05
rottweil@faktorgruen.de

Merzhauser Str. 110, 79100 Freiburg
Franz-Knauff-Str. 2-4, 69115 Heidelberg
Industriestr. 25, 70565 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Datengrundlagen und Methoden	4
1.3 Kommentar bzgl. der Stellungnahmen.....	5
2. Relevante Wirkfaktoren für den Artenschutz.....	6
3. Vorkehrungen zum Schutz, zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen.....	8
4. Relevanzabschätzung	9
4.1 Europäische Vogelarten.....	9
4.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	9
5. Prüfung der Verbotstatbestände.....	12
5.1 Europäische Vogelarten.....	12
5.2 Fledermäuse	12
6. Zusammenfassung	14
Quellenverzeichnis.....	15

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass Die Stadt Elzach plant auf dem ehemaligen Domänenfeld am Reißlersberg ein Wohn- und Mischgebiet mit ca. 3,44 ha zu errichten.

Den Anlass dazu bildet die Sicherung und Stärkung der Wohnfunktion.

Für den Bebauungsplan wird vom Büro faktorgruen ein Umweltbericht erstellt, in dem die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB abgearbeitet werden, und eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt.

Rechtliche Vorgaben zum Artenschutz nach dem BNatSchG in der Bauleitplanung

Als planerische Vorentscheidung für die Verwirklichung von Bauvorhaben ist der Bebauungsplan im Rahmen des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB nur mittelbar auf artenschutzrechtliche Verbote zu prüfen, nämlich dahingehend, ob ihm dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorschriften als tathandlungsbezogen ist der notwendigen Zulassungsentscheidung vorbehalten.

Ein Bebauungsplan ist nicht wegen eines etwaigen Verstoßes gegen ein artenschutzrechtliches Verbot im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG vollzugsunfähig, wenn die Möglichkeit besteht, dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilt wird, falls sich im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans herausstellen sollte, dass es im Einzelfall auf dem konkreten Baugrundstück durch das konkrete Bauvorhaben zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG bei einer geschützten Art kommen wird. Denn einer Planung mangelt es auch dann nicht an der Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB, wenn zwar ein Verstoß gegen einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand im Zuge der Umsetzung des Plans nicht auszuschließen ist, aber die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesem Verbotstatbestand in Betracht kommt.

Seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 18.12.2007 hat sich die Behandlung des Artenschutzes gemäß der Vorgabe der EU-Richtlinien geändert. Diese Bestimmungen des besonderen Artenschutzes sind auch im neuen BNatSchG, das zum 1.3.2010 in Kraft getreten ist, weitgehend unverändert enthalten.

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zitat),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Ent-

wicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Nach § 44 Abs. 5 gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts die aufgeführten Verbotstatbestände bislang **nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten.**

Wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung nur unzulässig, wenn keine Ausnahme oder Befreiung in Betracht kommt. Nach § 45 BNatSchG ist eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und sich der Erhaltungszustand für die Arten trotz des Eingriffs nicht verschlechtert.

Nach § 67 BNatSchG ist eine Befreiung möglich, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung prüft deshalb, ob durch die Realisierung des Bebauungsplans die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten können, ob diese durch Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden können und – wenn das nicht der Fall ist – ob hierfür eine Ausnahme oder Befreiung in Betracht kommt.

1.2 Datengrundlagen und Methoden

Prüfschritte

Für die im Rahmen der Relevanzprüfung (Kap. 4) ermittelten Artengruppen ist zu prüfen, ob sie durch die Planung möglicherweise beeinträchtigt werden. D.h. es ist zu prüfen, ob

- durch die Planung eine erhebliche Störung während der in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG genannten Zeiten eintritt, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- es zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kommt. Die Zerstörung von Nahrungs- und Jagdhabitaten ist nur dann relevant, wenn sie einen essentiellen Bestandteil des Habitats darstellen und z.B. für die betroffenen Individuen nicht an anderer Stelle zur Verfügung stehen.
- es zur Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Individuen kommt, und ob diese unvermeidbar sind.

Ein Verbotstatbestand ist aber nur dann verwirklicht, wenn er durch Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht vermieden werden kann.

Wenn durch diese Maßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände nicht verhindert werden kann, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme bzw. Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten in Betracht kommt.

<i>In die Relevanzabschätzung einbezogen Arten</i>	In die Relevanzabschätzung werden nur die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Arten der Vogelschutzrichtlinie einbezogen (alle europäischen Vogelarten).
<i>Methodik Abschätzung / Untersuchungen / Datengrundlagen</i>	Die Abschätzung beruht auf den im Gebiet vorkommenden Biotopstrukturen, die im Rahmen einer Kartierung vom Büro faktorgruen am 01.07.2013 erhoben wurden, und auf Beobachtungen, die im Laufe dieser Kartierung gemacht wurden. Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde auf mögliche Artvorkommen wurden überprüft. Als weitere Unterlagen wurden die Bände des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg zur Biologie und Verbreitung der einzelnen Tiergruppen sowie aktuelle Rote Listen für die artenschutzrechtliche Vorprüfung herangezogen.
<i>Einschätzung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</i>	Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung erfolgt keine detaillierte Untersuchung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen. Er wird indirekt abgeschätzt mit Hilfe folgender Parameter: <ul style="list-style-type: none"> ▪ landesweiter Gefährdungsgrad, ▪ regionale und lokale Bestandssituation (soweit bekannt), ▪ regionale und lokale Häufigkeit und Qualität der Habitate (soweit bekannt).

1.3 Kommentar bzgl. der Stellungnahmen

<i>Unzureichende Methodik</i>	<p>Es folgt ein Kommentar zu den Stellungnahmen des LNV BW vom 04.11.2013, von ATC Germany Operating vom 20.11.2013 sowie von ATC Germany Operating vom 31.03.2014. Dort wird die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung als unzureichend angesehen.</p> <p>Bei Vorhaben muss generell geprüft werden, ob europäisch geschützte Arten (europäische Vogelarten, Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie) betroffen sind. Es wird üblicherweise in der 1. Stufe eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt (vgl. z.B. Arbeitshilfe Landratsamt Rottweil).</p> <p>Dazu wird zuerst überschlägig das Potential des Vorhabenbereichs an vorkommenden Arten ermittelt. Dabei werden folgende Fragen geklärt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Liegt das Vorhaben innerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art? ▪ Kommen geeignete Lebensräume und Strukturen vor, die von der Art genutzt werden können? ▪ Ist die Art aufgrund ihrer Empfindlichkeiten gegenüber dem Vorhaben betroffen, so dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können? <p>Nach dieser Vorprüfung muss dann in Abstimmung mit der Untere Naturschutzbehörde geklärt werden, ob Untersuchungen/Aufnahmen dieser potentiell vorkommenden Arten durchgeführt werden sollen. Die Untere Naturschutzbehörde hat bestätigt, dass die artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan „Sonnensiedlung“ in Elzach methodisch korrekt abgehandelt wurde (vgl. Stellungnahme vom 06.12.2013). Weitere Untersuchungen sind laut UNB nicht erforderlich. Dies betrifft auch Untersuchungen zum Erhaltungszustand der lokalen Population.</p>
<i>Prüfung der Verbotstatbestände unzureichend erfolgt</i>	Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bzgl. Vogel- und Fledermausvorkommen ist durch die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben. Somit ist der Tötungstatbestand nicht erfüllt.

Belange der Zauneidechse unzureichend berücksichtigt sowie Aussagen über eine mögliche Erteilung einer Befreiung noch nicht erfolgt

Zwar ist bezüglich der Zauneidechse ein potentielles Vorkommen in den vorhandenen Habitatstrukturen denkbar. Aufgrund der hohen Störungsintensität ist jedoch äußerst unwahrscheinlich, dass diese Habitatstrukturen tatsächlich durch die Zauneidechse genutzt werden.

Ein dauerhaftes, nicht behebbares artenschutzrechtliches Vollzugshindernis liegt nicht vor. Im vorliegenden Fall ist sichergestellt, dass bereits der Tatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verwirklicht wird. Die Verwirklichung des Tatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde (vgl. Mail vom 05.05.2014) dadurch vermieden werden, dass im Bebauungsplan festgesetzt wird, dass die Bauflächen vor Beginn der Bautätigkeit auf Zauneidechsen abgesehen werden. Sollten Tiere gefunden werden, können diese eingefangen und in geeignete Biotop umgesiedelt werden. Das ist technisch möglich (schonender Schlingenfänger) und wurde von der UNB in anderen Verfahren bereits als artenschutzrechtliche Auflage festgesetzt. Die Stadt Elzach sagt verbindlich zu, dass das Plangebiet vor Beginn der Bautätigkeit auf Zauneidechsen abgesehen wird. Sollten dabei Zauneidechsen gefunden werden, sagt die Stadt Elzach weiter verbindlich zu, dass diese durch schonenden Schlingenfänger eingefangen und in geeignete Biotop umgesiedelt werden.

Selbst wenn man entgegen der Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde unterstellt, dass die Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, so liegt jedenfalls eine Befreiungslage nach § 67 Abs. 2 BNatSchG vor. Einer Planung mangelt es auch dann nicht an der Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB, wenn zwar ein Verstoß gegen einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand im Zuge der Umsetzung des Plans nicht auszuschließen ist, aber – wie hier – die Erteilung einer Befreiung von diesem Verbotstatbestand in Betracht kommt. Dazu hat die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Mail vom 05.05.2014 folgendes ausgeführt:

„Hier regelt der Gesetzgeber, dass eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG erteilt werden kann, wenn die Durchführung des Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde (dieser Nachweis kann für einen einzelnen Bauherren wahrscheinlich geführt werden) und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Daher müsste die UNB zur Erteilung einer Befreiung ein Absuchen und ggf. das Wegfangen von Zauneidechsen als Auflage festsetzen (s. o.). Eine Befreiung kann also m. E. für Einzelfälle in Aussicht gestellt werden.“

Belange der Haselmaus nicht berücksichtigt

Ein Vorkommen der Haselmaus in diesem Gebiet konnte ausgeschlossen werden, da diese nicht nur an Wälder und Waldränder gebunden ist sondern zusätzlich einen fruchttragenden Unterwuchs benötigt. Beides konnte im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden.

2. Relevante Wirkfaktoren für den Artenschutz

Ausgangspunkt - Vorbelastung

Ausgangspunkt ist die bestehende Nutzung des Planungsgebietes sowie der unmittelbar angrenzenden Gebiete (vgl. hierzu auch die Beschreibung im Umweltbericht zum Vorhaben).

Vorbelastungen des Raumes bestehen insbesondere angrenzend an das Planungsgebiet durch das vorhandene Gewerbe- und Wohngebiet (Immissionen, Lärm, Licht, Bewegungsreize). Darüber hinaus besteht im Planungsgebiet bereits schon ein Betrieb mit versiegelten Flächen.

<i>Wirkfaktoren bzgl. Artenschutz</i>	Im Folgenden werden die in Bezug auf den Artenschutz relevanten Wirkfaktoren kurz aufgezeigt. Im Detail sind das Vorhaben sowie die damit verbundenen Wirkfaktoren im Umweltbericht zum Vorhaben dargestellt.
<i>Baubedingt</i>	<p>Die baubedingten Auswirkungen werden durch den Baubetrieb während der Bauphase verursacht. Es handelt sich um temporäre Beeinträchtigungen, die mit Fertigstellung des Bauvorhabens beendet sind.</p> <p>Im Einzelnen sind folgende Beeinträchtigungen möglich oder zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Räumung des Baufeldes inkl. der Flächen für die Baustelleneinrichtung: Rodung von Gehölzen sowie Abschieben des Oberbodens und der Vegetation im Bereich unversiegelter oder unbefestigter Flächen des Baufeldes.▪ Der Baubetrieb und der Zulieferverkehr für Baustoffe verursachen tagsüber während der werktäglichen Arbeitszeit Lärmbelästigungen sowie Störungen durch Bewegungsreize.▪ Der Betrieb von Baumaschinen und Transportfahrzeugen führt zu einem Ausstoß von Luftschadstoffen. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass dieser das bisherige Maß übersteigt.▪ Im Rahmen der Bodenbearbeitung kann es ggf. bei trockener Witterung zur Staubentwicklung kommen, die je nach Windstärke und Richtung verdriftet werden kann.
<i>Betriebsbedingt</i>	<p>Betriebsbedingt ist insofern mit Auswirkungen, die über das heutige Maß hinausgehen, zu rechnen, als das Gelände des Planungsgebietes zum Großteil ungenutzt ist.</p> <p>So ist durch die Wohn- und Mischnutzung mit mehr Bewegungsreizen sowie Reizen durch Lärm und Licht als bisher zu rechnen. Der Anfahrtsverkehr wird zudem steigen. Hierzu ist aber anzumerken, dass die unmittelbare Umgebung des Vorhabengebietes ebenfalls durch Wohn- und Gewerbenutzung geprägt ist.</p>
<i>Anlagebedingt</i>	<p>Die Erweiterung des Wohn- und Mischgebietes und die Errichtung einer Sammelstraße sind mit Versiegelungen verbunden. Insgesamt ist mit folgenden anlagebedingten Auswirkungen zu rechnen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Versiegelung,▪ Neugestaltung von Freiflächen inkl. Bepflanzung.

3. Vorkehrungen zum Schutz, zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Maßnahmen

Die unten genannten Maßnahmen sind im Detail dem Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan zu entnehmen.

- Eine Retentionsfläche für Niederschlagswasser wird festgesetzt,
- Anlage der öffentlichen Grünflächen als ortstypische Wiesenflächen mit heimischen standortgerechten Gräsern und Kräutern mit Baumpflanzungen 2. Ordnung,
- Auf den Grundstücksflächen des Wohngebietes sind pro 200qm Grundstücksfläche mindestens ein heimischer Laubbaum (2. Ordnung) oder Obstbaum zu pflanzen,
- Auf den Grundstücksflächen des Mischgebietes sind pro 400qm Grundstücksfläche mindestens ein heimischer Laubbaum (2. Ordnung) oder Obstbaum,
- Eine alte Eiche wurde zum Erhalt festgesetzt,
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge auf Stellplätzen, Garagenvorplätzen,
- Gehölzrodungen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September,
- Verwendung insektenfreundlicher Lampen.
- ältere Bäume sind vor der Fällung auf Fledermausvorkommen abzusuchen
- *Die Bauflächen sind vor Beginn der Bautätigkeit auf Zauneidechsen abzusuchen. Sollten Tiere gefunden werden, können diese eingefangen und in geeignete Biotop umgesiedelt werden.*

4. Relevanzabschätzung

4.1 Europäische Vogelarten

Relevanz der Artengruppe Die in Kap. 1.1 aufgeführten Verbotstatbestände gelten für sämtliche europäischen Vogelarten – unabhängig von der Gefährdung oder Seltenheit der Arten. Die möglichen Auswirkungen auf diese Artengruppe werden daher in Kap. 5.1 untersucht.

Erwartetes Artenspektrum Aufgrund der Biotoptypenausstattung (Einzelbäume und Feldhecke) sind als Brutvögel im Untersuchungsgebiet zum einen siedlungstypische und –tolerante Arten der Gehölzbestände, zum anderen Bodenbrüter zu erwarten.

Siedlungstypische und -tolerante Arten der Gehölzbestände

In den Gehölzbeständen können neben der Amsel (*Turdus merula*) auch für diese Strukturen typische Vertreter wie Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) oder Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) vorkommen. Hierbei handelt es sich um meist allgemein verbreitete und ungefährdete Arten.

Es können jedoch auch Arten der Roten Liste Baden-Württembergs vorkommen, wie Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) oder Goldammer (*Emberiza citrinella*). Eine Brutwahrscheinlichkeit könnte gegeben sein.

Bodenbrüter

Für Bodenbrüter wie z. B. Wachtel (*Coturnix coturnix*) fehlen im Plangebiet geeignete Habitatstrukturen, so dass ein Vorkommen unwahrscheinlich ist.

Nahrungsgäste

Ein Vorkommen von Nahrungsgästen, auch aus den umgebenden Bereichen, kommt in Frage. Eine Nutzung als Nahrungshabitat ist insbesondere von der relativ artenreichen Grünlandfläche und den Saumbereichen zu erwarten.

4.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artenspektrum In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 75 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Die Artengruppe der Fische, Amphibien, Libellen und Weichtiere können aufgrund fehlender Lebensräume ohne nähere Betrachtung ausgeschlossen werden.

Für die übrigen Gruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere Von den aufgeführten Säugetieren ist aufgrund der Lebensraumansprüche das Vorkommen von Fledermausarten (sämtliche baden-württembergische Fledermausarten sind in Anhang IV FFH-RL aufgeführt) denkbar.

Im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Habitatstrukturen siedlungstolerante Arten zu erwarten.

Siedlungsbereiche

Spalten, Zwischenräume und Nischen an bzw. in Gebäuden stellen potenziell geeignete Strukturen für gebäudebewohnende Fledermäuse dar. In Frage kommen hierbei Fledermausarten, die an menschliche Siedlungen angepasst sind bzw. ein breites Spektrum möglicher Lebensräume nutzen, wie z. B. die Zwerg- oder Bartfledermaus. Das Vorkommen im Planungs-

gebiet begrenzt sich allerdings auf den Schuppenbereich, da es sich bei dem Betrieb um ein recht neues Gebäude handelt.

Feldhecke/Einzelbäume

Baumquartiere werden insbesondere von Arten wie Zwergfledermaus, Fransenfledermaus, Braunem Langohr oder Rauhauffledermaus genutzt. Wichtige Habitatstrukturen sind v.a. alte Spechthöhlen sowie ältere totholzreiche Bäume. Es werden jedoch auch Baumspalten sowie Spalten hinter Rindenabplatzungen genutzt.

Feldhecken dienen insbesondere als Vernetzungselement und Leitlinie, um in umliegende Wald- und Siedlungsbereichen vorzudringen.

Jagdhabitat

Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdrevier ist zu erwarten. Durch die östlich gelegenen Feldhecken ist ein Verbindungselement zum Wald gegeben. Das relativ artenreiche Grünland mit Saumbereichen im Plangebiet weist zudem ein erhöhtes Insektenangebot auf. Die Bedeutung des Gebietes als Nahrungshabitat für Fledermäuse kann als mittel bis hoch beurteilt werden.

Reptilien

Von den Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten kann aufgrund ihrer Lebensraumsprüche nur die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Plangebiet vorkommen.

Die Zauneidechse besiedelt vor allem trockenwarme, sonnenexponierte, tw. unbewachsene Lebensräume sowie Böschungen mit trockenen Altgrasbeständen. Winterquartiere sucht sie in Fels- und Erdspalten sowie vermoderten Baumstämmen. Trockene Standorte werden bevorzugt.

Im Plangebiet stellen insbesondere die extensiven Saumbereiche innerhalb der Grünlandbereiche sowie entlang der Alten Yacher Straße potentielle Habitatstrukturen dar. Östlich des Plangebietes liegt ein Waldbereich, der potentielle Winterquartiere bietet.

Die Störungsintensität im Bebauungsplangebiet selbst (z.B. durch Katzen) ist als relativ hoch einzuschätzen. Zudem handelt es sich beim Plangebiet in Teilbereichen um ein ziemlich feuchtes und siedlungsnahes Gebiet, welches angrenzend durch eine Straßenbarriere gekennzeichnet ist. Unbewachsene, sonnige Lebensräume fehlen zudem. Ein regelmäßiges Vorkommen ist daher unwahrscheinlich.

Ein dauerhaftes, nicht behebbares artenschutzrechtliches Vollzugshindernis liegt nicht vor. Im vorliegenden Fall ist sichergestellt, dass bereits der Tatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verwirklicht wird. Die Verwirklichung des Tatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde (vgl. Mail vom 05.05.2014) dadurch vermieden werden, dass im Bebauungsplan festgesetzt wird, dass die Bauflächen vor Beginn der Bautätigkeit auf Zauneidechsen abgesehen werden. Sollten Tiere gefunden werden, können diese eingefangen und in geeignete Biotope umgesiedelt werden. Das ist technisch möglich (schonender Schlingenfang) und wurde von der UNB in anderen Verfahren bereits als artenschutzrechtliche Auflage festgesetzt. Die Stadt Elzach sagt verbindlich zu, dass das Plangebiet vor Beginn der Bautätigkeit auf Zauneidechsen abgesehen wird. Sollten dabei Zauneidechsen gefunden werden, sagt die Stadt Elzach weiter verbindlich zu, dass diese durch schonenden Schlingenfang eingefangen und in geeignete Biotope umgesiedelt werden.

Selbst wenn man entgegen der Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde unterstellt, dass die Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, so

liegt jedenfalls eine Befreiungslage nach § 67 Abs. 2 BNatSchG vor. Einer Planung mangelt es auch dann nicht an der Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB, wenn zwar ein Verstoß gegen einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand im Zuge der Umsetzung des Plans nicht auszuschließen ist, aber – wie hier – die Erteilung einer Befreiung von diesem Verbotstatbestand in Betracht kommt. Dazu hat die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Mail vom 05.05.2014 folgendes ausgeführt:

„Hier regelt der Gesetzgeber, dass eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG erteilt werden kann, wenn die Durchführung des Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde (dieser Nachweis kann für einen einzelnen Bauherren wahrscheinlich geführt werden) und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Daher müsste die UNB zur Erteilung einer Befreiung ein Absuchen und ggf. das Wegfangen von Zauneidechsen als Auflage festsetzen (s. o.). Eine Befreiung kann also m. E. für Einzelfälle in Aussicht gestellt werden.“

Schmetterlinge

Von den Schmetterlingen ist im Planungsgebiet aufgrund der Lebensraumansprüche das Vorkommen von folgenden Arten denkbar:

Der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) hat sein Vorkommen in feuchten Bereichen und ist zur Eiablage auf das Vorkommen von Ampferarten (*Rumex spec.*) angewiesen, die als Raupennahrung dienen. Insbesondere in den feuchteren Wiesen kann daher ein potenzielles Vorkommen der Art nicht ausgeschlossen werden. Laut Ebert & Rennwald (1991) ist die Art jedoch auf wärmere Bereiche Baden-Württembergs beschränkt, so dass ein tatsächliches Reproduktionsvorkommen unwahrscheinlich ist.

Der dunkle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*) ist neben der Spezialisierung auf eine Futterpflanze (Großer Wiesenknopf) auf das Vorkommen bestimmter Ameisenarten angewiesen und hat generell seinen Lebensraum in feuchteren Wiesenbereichen. Ein Vorkommen in den feuchten Wiesenbereichen ist potentiell möglich. Da bei der Übersichtsbegehung jedoch kein Großer Wiesenknopf nachgewiesen werden konnte, ist ein Vorkommen unwahrscheinlich.

Die Verbreitung des hellen-Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea teleius*) ist fast deckungsgleich mit der des dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings. Somit ist auch ein Vorkommen des hellen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings unwahrscheinlich.

Käfer

Die Arten des Anhangs IV sind überwiegend morsches Altholz bewohnende Käfer sowie ein Schwimmkäfer. Das Vorkommen von morschem Altholz konnte bei den Begehungen ausgeschlossen werden. Es handelt sich hauptsächlich um ein mittelaltes Feldgehölz ohne ersichtliche Altholz-/Totholzbestände. An Einzelbäumen konnte während der Begehung Totholz gefunden werden. Es handelte sich jedoch hauptsächlich um tote Äste ohne morsches Altholz. Ein Vorkommen von Altholzbewohnenden Käfern ist daher unwahrscheinlich.

Pflanzen

Das Vorkommen der in Anhang IV aufgeführten Arten konnte im Rahmen der Biotoptypenkartierung ausgeschlossen werden.

Es liegen jedoch Informationen über Knabenkräuter (*Dactylorhiza*) vor. Diese sind im Anhang IV nicht aufgelistet, gelten jedoch laut BNatSchG teilweise als besonders geschützt. Von der Unteren Naturschutzbehörde wurde das Kleine Knabenkraut (*Orchis morio*) genannt.

5. Prüfung der Verbotstatbestände

5.1 Europäische Vogelarten

*Tötungs- / Verletzungs-
verbot*
§ 44 Abs. 1 Nr. 1

Bei der Rodung der bestehenden Feldhecke sowie von Einzelbäumen ist die Tötung von in den Bäumen und Gehölzen brütenden Individuen möglich. Um dies so weit wie möglich zu vermeiden, dürfen die Bäume und Gehölze bereits kraft Gesetzes nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September gerodet werden.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2

Mögliche Störfaktoren sind v. a. Licht-, Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Personen- und Fahrzeugbewegungen.

Das Umfeld des Plangebietes sowie Teile des Plangebiets selbst sind bereits von diesen Faktoren geprägt, so dass die vorkommenden Arten an die genannten Störfaktoren angepasst sind. Eine von der Planung ausgehende erhebliche Störwirkung während des Baus und danach ist deshalb nicht zu erwarten. Gehölzrodungen sind zudem nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September vorgesehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ggf. betroffener Arten ist nicht zu erwarten.

*Zerstörungsverbot von
Fortpflanzungs- und Ru-
hestätten*
§ 44 Abs. 1 Nr. 3

Durch die Baum- und Gehölzrodungen können Nester sowie Ruhestätten zerstört werden. Wie in Kap. 4.1 bereits dargestellt, sind vor allem allgemein verbreiteten Arten, ggf. auch Arten der Vorwarnliste zu erwarten, welche aber in der unmittelbaren Umgebung vergleichbare Bäume und Gehölze vorfinden, die alternativ genutzt werden können.

Es ist deshalb davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt.

Fazit

Verbotstatbestände des § 44 (1) in Bezug auf Vögel nicht erfüllt.

5.2 Fledermäuse

*Tötungs- / Verletzungs-
verbot*
§ 44 Abs. 1 Nr. 1

Bei Rodung der Feldhecke sowie von Einzelbäumen ist die Tötung einzelner Individuen in ihren Quartieren nicht gänzlich auszuschließen. Um dies so weit wie möglich zu vermeiden, ist bereits kraft Gesetzes vorgesehen die Bäume und Gehölze nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September zu roden. Außerhalb dieser Zeit werden die Baumhöhlen und Quartiere weniger genutzt. Eine Nutzung der Quartiere als Zwischenquartiere in diesem Zeitraum kann aber nicht ausgeschlossen werden. Es ist jedoch nicht mit einem signifikant erhöhten Mortalitätsrisiko gegenüber dem derzeitigen Zustand zu rechnen.

Insbesondere die alten Einzelbäume (Eichen, Walnuss, Obstbäume) sind vor einer Fällung auf Fledermausvorkommen hin abzusuchen. Werden Tiere bei den Fällungen beobachtet, so sind diese durch einen Fledermausexperten zu bergen, ggf. zu versorgen und an geeigneter Stelle wieder auszuwildern.

Abhängig von der Nutzung des Plangebietes ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für Fledermäuse ist aber nicht auszugehen, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt ist.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2

Außer dem Verlust von Jagdhabitaten und Leitstrukturen, ist für lichtmeidende Arten (die meisten Myotis-Arten) von einer Störung der lokalen Fledermauspopulation über das Plangebiet hinaus auszugehen. Diese wird

überwiegend durch Lichtimmissionen von Straßenbeleuchtung sowie Fahrzeugscheinwerfern in die angrenzenden Bereiche sowie im Planungsgebiet selbst ausgelöst. Dies könnte in angrenzenden Bereichen ebenfalls zu einer Meidung der dort vorhandenen Jagdhabitats und Quartiermöglichkeiten führen. Andererseits jagen gerade Fledermausarten wie die Zwergfledermaus aufgrund der dort vom Licht angezogenen Insekten oftmals im Bereich von Straßenlaternen.

Angrenzend an das Planungsgebiet sind bereits nächtliche Lichtquellen vorhanden. Eine erhebliche Störung ist unwahrscheinlich.

Eine Minderung der Störwirkung durch Lichtimmissionen kann durch die Verwendung von insektenfreundlichen Beleuchtungsmittel reduziert werden. Insektenfreundliche Leuchtmittel dienen zusätzlich einem Erhalt der Nahrungsgrundlage.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3

Durch die Planung entfallen potenzielle Fledermausquartiere (Baumhöhlen, Rindenabplatzungen, Baumspalten, etc.), die als Wochenstuben- oder Paarungsquartier dienen könnten.

Ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot liegt allerdings nur dann vor, wenn die ökologische Funktion der zerstörten Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist, d. h. wenn der Fledermauskolonie, deren Quartierbaum zerstört wurde, innerhalb ihres Aktionsraums keine weiteren geeigneten Quartierhabitats mehr zur Verfügung stehen.

Bei Baumhöhlen bewohnenden Fledermaus-Arten werden in der Regel während des Saisonverlaufs mehrere verschiedene Quartiere durch eine Kolonie genutzt, sodass im allgemeinen Ausweichquartiere vorhanden sind.

Dadurch dass in der Umgebung weitere potenzielle Quartiermöglichkeiten vorhanden sind, ist die ökologische Funktion der betroffenen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet.

Fazit

Verbotstatbestände des § 44 (1) in Bezug auf Fledermäuse nicht erfüllt, wenn vor der Fällung ein Absuchen der alten Bäume auf Fledermäuse stattfindet.

6. Zusammenfassung

Aufgabenstellung

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz wurde untersucht, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sonnensiedlung“ für ein Wohn- und Mischgebiet artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG eintreten, ob diese durch Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden können und – wenn das nicht der Fall ist – ob hierfür eine Ausnahme oder Befreiung in Betracht kommt.

Hierzu sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie die europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Davon wurden aufgrund ihrer Verbreitung und allgemeinen Habitatansprüche die folgenden Artengruppen (teilweise) als relevant ermittelt:

- Vögel
- Fledermäuse

Eine Beeinträchtigung sonstiger Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie konnte aufgrund der Habitatvoraussetzungen und der Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

Zudem ist jedoch das Vorkommen von Knabenkräutern zu erwähnen, welche laut BNatSchG als besonders geschützt gelten.

Methode

Bzgl. baumbewohnender Vögel sowie potentieller Quartiere für Fledermäuse wurde bei der Biotoptypenkartierung im Juli und August 2013 eine Beibeobachtung durchgeführt. Zudem wurden Informationen von der Unteren Naturschutzbehörde (mündl. Mittl. 2013) eingeholt.

Ergebnis der Prüfung

Für Vögel konnte festgestellt werden, dass Verbotstatbestände des § 44 (1) nicht eintreten.

Für Fledermäuse konnte festgestellt werden, dass Verbotstatbestände des § 44 (1) nicht eintreten, wenn vor der Fällung der alten Bäume ein Absuchen auf Fledermausvorkommen durch einen Experten stattfindet.

Für die Zauneidechse ist ein regelmäßiges Vorkommen bereits unwahrscheinlich. *Die sind Bauflächen jedoch vor Beginn der Bautätigkeit auf Zauneidechsen abzusuchen. Sollten Tiere gefunden werden, können diese eingefangen und in geeignete Biotope umgesiedelt werden.*

Aus den genannten artenschutzrechtlichen Untersuchungen ergeben sich keine über die bisherigen Inhalte des Umweltbeitrages hinausgehenden Erfordernisse.

aufgestellt:
Rottweil, den 05.05.2014
I. Hartmann
faktorgruen
Freie Landschaftsarchitekten BDLA

Quellenverzeichnis

Braun, M.; Dieterlen, F. (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs – Band 2. Ulmer, Stuttgart.

Ebert, G. (1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band 2 Tagfalter II. Im Rahmen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg. Ulmer, Stuttgart.

Garniel & Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Verkehrslärm.

Hölzinger J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs – Singvögel 1. Im Rahmen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg. Ulmer, Stuttgart.

Hölzinger J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs – Singvögel 2. Im Rahmen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg. Ulmer, Stuttgart.

Hölzinger J. (Hrsg.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Nicht-Singvögel 2. Im Rahmen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg. Ulmer, Stuttgart.

Hölzinger, J.; Bauer, H-G; Berthold, P; Boschert, M.; Mahler, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, LUBW Karlsruhe

Laufer, H. et al. (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Im Rahmen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg. Ulmer, Stuttgart.